

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE**Märkische Heide**

Jahrgang 18

Märkische Heide, den 6. Januar 2021

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 07.12.2020 Seite 2
- Bekanntmachung der Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße“
der Gemeinde Märkische Heide OT Groß Leuthen
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Einsichtnahme Jahresabschlüsse 2013 – 2018 Seite 3
- Beschlüsse aus der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau
am 10.12.2020 Seite 4
- Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Seite 4
- Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Seite 8
- Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Seite 10
- Stellenausschreibung Gemeindewehrführer Freiwillige Feuerwehr (m/w/d) Seite 12
- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung Garage im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 5 – 7 Seite 12
- Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Information zum Flurbereinigungsverfahrens Flurbereinigung Pretschen, Verf.-Nr. 3 001 14 Seite 13
- Neuigkeiten aus dem Einwohnermeldeamt – Gebührenerhöhung für den Personalausweis ab 1. Januar 2021 Seite 13
- Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau
o Entsorgungstermine Seite 14

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde

De Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 07.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2020 – 86

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag – Ausbau des vorhandenen Erschließungsweges bis zum Gewergrundstück der Dachdeckerei – im OT Groß Leuthen, Flur 1, Flurstücke 223/5 und 222/2, zu erteilen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei einer Gegenstimme gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 87

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag - Anbau Balkon an Wohnhaus, Errichtung Unterstellplätze für Fahrzeuge und Geräte zum gewerblichen Betrieb als Dienstleistungen und Hausmeisterservice im OT Schuhlen - Wiese, Flur 3, Flurstück 51, Gemarkung Schuhlen - Wiese nachträglich zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 - 88

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 89

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Freihoff, für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2013 die Entlastung vorbehaltlos zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 90

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 91

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Freihoff, für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2014 die Entlastung vorbehaltlos zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 92

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt der Bürgermeisterin, Frau Lehmann, für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2014 die Entlastung vorbehaltlos zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 93

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 94

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt der Bürgermeisterin, Frau Lehmann, für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2015 die Entlastung vorbehaltlos zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 95

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 96

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt der Bürgermeisterin, Frau Lehmann, für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2016 die Entlastung vorbehaltlos zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 97

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 98

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt der Bürgermeisterin, Frau Lehmann, für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2017 die Entlastung vorbehaltlos zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 99

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 100

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt der Bürgermeisterin, Frau Lehmann, für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2018 die Entlastung vorbehaltlos zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 101

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem vorliegenden Durchführungsvertrag für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße“ im Ortsteil Groß Leuthen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 102

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, den Vorschlägen zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße“ im Ortsteil Groß Leuthen gemäß Anlage zu folgen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 103

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, unter Beachtung des Abwägungsergebnis vom 07.12.2020, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße“ im Ortsteil Groß Leuthen mit der Planbegründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und als Satzung festzusetzen. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 104

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Neuformulierung des § 5 Abs. 1 der geltenden Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Märkische Heide wie folgt:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses sowie die Mitglieder der anderen Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen sowie an den Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung dienen ein Sitzungsgeld von 15 € je Sitzung. Es wird nur eine Fraktionssitzung pro Gemeindevertreter und Hauptausschusssitzung gewertet, nur die Vorbereitung zum Haushalt der Gemeinde wird vorberaten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 106

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dass der Eigenanteil für die landschaftsgestaltende Anlage 802 innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens (FBV) Pretschen bei Umsetzung von der Gemeinde Märkische Heide getragen wird. Die Pflanzmaßnahme ist nach Rücksprache mit dem LELF Fürstenwalde in die mittelfristige- bzw. langfristige Haushaltsplanung der Gemeinde Märkische Heide aufzunehmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung gefasst.



Marita Nowig
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße“ der Gemeinde Märkische Heide OT Groß Leuthen

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss-Nr. 2020 – 103 vom 07.12.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße“ im Ortsteil Groß Leuthen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße“ im Ortsteil Groß Leuthen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und der Anlage 1 (Ansicht von der Bahnhofstraße) und Anlage 2 (Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Edeka-Lebensmittelmarktes) in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide (Bauamt), Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen zu den Dienstzeiten

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr und
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Märkische Heide, den 06.01.2021



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 07.12.2020 die geprüften Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2018 beschlossen und dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin auf Grund der festgestellten und geprüften Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 die Entlastung erteilt.

Gemäß § 82 Abs. 5 der BbgKVerf hat jeder das Recht auf Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 einschließlich ihrer Anlagen. Sie liegen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13 a im OT Groß Leuthen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Märkische Heide, 08.12.2020



Annett Lehmann
Hauptverwaltungsbeamtin

TAZ Dürrenhofe

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 10.12.2020 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 13/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau stellt den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 9.519.642,80 € und einen Jahresgewinn von 247.331,23 € fest.

Beschluss Nr. 14/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 247.331,23 € festzustellen, und auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 15/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, der Verbandsvorsteherin Frau Annett Lehmann für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 16/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kauf der Teilfläche (Flur 2, Flurstück 186/4) in Dürrenhofe zum Kaufpreis von 520 €.

Beschluss Nr. 17/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Verbandsatzung. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 18/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 19/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Verwaltungsgebührensatzung. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 20/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt den überarbeiteten Vertrag zur Trink- und Schmutzwasserschließung im Gebiet des B-Planes Krugau „Wohnen an der Krugauer Dorfstraße“.

Beschluss Nr. 21/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau be-


schließt, den Auftrag zum Einbau eines Notstromgenerators in der Kläranlage Krugau an die Firma Elektro-Nimtzt-GmbH, Backofenstraße 1, 15913 Märkische Heide, OT Wittmannsdorf-Bückchen zu erteilen.

Beschluss Nr. 22/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zum Kauf einer Ersatzpumpe an die Firma Hagen Stoll, Fachhandel -Pumpen - Ausrüstung, Gewerbestraße 6, 01983 Großräschen (Angebot Nr.: 20201120 A 459) zu erteilen.



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin



Dieter Freihoff
stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Gemäß § 10 Abs. 1 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 19.06.2019 (GVBl. I S. 38) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau am 10.12.2020 die folgende Verbandsatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform und Sitz

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. die Gemeinde Märkische Heide für die Ortsteile Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Groß Leine, Glietz, Gröditsch, Groß Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Schuhlen-Wiese sowie Wittmannsdorf-Bückchen und Klein Leine für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 b dieser Satzung
2. die Gemeinde Schlepzig.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

(3) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Märkische Heide.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erfüllt in seinem Verbandsgebiet gem. § 1 Abs. 1 die folgenden Aufgaben:

- a) die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Errichtung, Erweiterung, Anpassung und das Betreiben der dazu notwendigen Anlagen,
- b) die schadlose zentrale Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung sowie die Errichtung, Erweiterung, Anpassung und das Betreiben der dazu notwendigen Anlagen.
- c) die dezentrale Entsorgung des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schmutzwassers
- d) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3**Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesonderter Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.

(2) Die Organe des Zweckverbandes und die Verbandsmitglieder tauschen regelmäßig Informationen aus, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

(3) Im Havariefall haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Informationspflicht bezieht sich vorrangig auf die Anlagen des Verbandes, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes installiert wurden.

(4) Die mit den Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Verband über.

§ 4**Verbandsanlagen**

(1) Der Zweckverband erwirbt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Grundstücke und Anlagen zu Eigentum. Er schließt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied einen Übernahmevertrag.

(2) Die Anlagen, die die Verbandsmitglieder dem Zweckverband übereignet haben, sind in einem gesonderten Verzeichnis auszuweisen.

(3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Der Antrag auf Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Schriftform. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche, technische oder rechtliche Bedenken nicht bestehen.

§ 5**Organe des Zweckverbandes**

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

§ 6**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung setzt sich aus fünf Vertretern der Gemeinde Märkische Heide und einen Vertreter der Gemeinde Schlepzig zusammen.

(3) Die Gemeinde Märkische Heide hat in der Verbandsversammlung 5 Stimmen, die Gemeinde Schlepzig eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Ist nur ein Vertreter der Gemeinde Märkische Heide in der Sitzung anwesend, so gibt er sämtliche Stimmen der Gemeinde ab. Sind in der Sitzung mehrere Vertreter der Gemeinde Märkische Heide anwesend, so gibt der Stimmführer die Stimmen der Gemeinde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 7**Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. den Wirtschaftsplan einschließlich der Verbandsumlagen und der Aufnahme von Krediten,
3. die Investitionsplanung und das Abwasserbeseitigungskonzept, das Trinkwasserversorgungskonzept und das Sanierungskonzept,

4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
5. die Gründung neuer und die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung,
6. den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
7. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks - und Vermögensgeschäften soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10.000 € übersteigt,
8. die Aufnahme von Darlehen und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €,
9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 5.000 € übersteigt,
10. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten,
11. die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen und Erlass von Geldforderungen sowie deren Niederschlagung, wenn deren Wert 10.000 € übersteigt,
12. die Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 30.000 € oder der Wert des Nachgebens 5.000 € übersteigt,
13. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem wichtigen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 15.000 € übersteigt,
14. die Aufnahme neuer Mitglieder,
15. den Austritt von Verbandsmitgliedern,
16. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens,
17. den Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen die Höhe der Verbandsumlage,
18. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
19. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
20. die Auseinandersetzungen im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
21. in Einzelfällen, in denen sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat.

- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
 (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet und ihm Akteneinsicht gewährt wird.

§ 8**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn 1/5 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form einberufen, unter Angabe

- des Ortes, des Datums und der Uhrzeit,
- der vorgesehenen Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind vor dem Sitzungstermin gemäß § 19 Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen.

§ 9**Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10**Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl und eines einstimmigen Beschlussfassung.

§ 11**Wahlen**

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 12**Niederschrift**

Über die Sitzung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin zu unterschreiben ist. Sie enthält die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Tagesordnung und den Wortlaut von Anträgen sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

§ 13**Verbandsvorsteher/in**

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und sein/e oder ihr/e Vertreter/in werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin wird für die Dauer von 8 Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin vor Ablauf der Wahlzeit abwählen. Der Antrag ist von den antragstellenden Mitgliedern in der Verbandsversammlung gemeinsam und eigenhändig zu unterschreiben. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne

Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Sätze 1-7 gelten entsprechend für den/die Vertreter/in des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin.

(3) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin führt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Verbandssatzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er oder sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er oder sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin.

(4) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(5) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist verpflichtet, der Verbandsversammlung Auskunft zu erteilen.

(6) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin die Bestimmungen der Kommunalverfassung für den/die Bürgermeister/in entsprechend.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder seinem/seiner Vertreter/in zu unterzeichnen.

§ 14**Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls sowie Sitzungsgeld. Der Verdienstauffall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann der Zweckverband die erforderlichen Angestellten und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15**Wirtschaftsführung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anwendbar.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16**Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen. Investitionen sollen dabei vorrangig mit verfügbaren Mitteln aus Beiträgen und Fördermitteln Dritter finanziert werden und im Übrigen durch Darlehen. Es gelten die kommunalabgabenrechtliche und kommunalhaushaltsrechtliche Vorschriften mit dem Ziel einer nachhaltigen Kostendeckung.

(2) Soweit sich trotz der Beachtung der Regelung des Abs. 1 gleichwohl eine Unterdeckung ergibt, wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben. Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Mitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.

(3) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Ist eine Gemeinde nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so richtet sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach der Anzahl der Einwohner in den betreffenden Ortsteilen. Für die Gemeinde Schlepzig ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Die Zahl der Einwohner der verbandsangehörigen Ortsteile der Gemeinde Märkische Heide ergibt sich aus der Bevölkerungsstatistik der Meldebehörde der Gemeinde Märkische Heide zum 30. Juni des Vorjahres.

(4) Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Der Beitritt setzt einen Antrag voraus, in dem der Beitretende gegenüber dem Zweckverband erklärt, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Soweit erforderlich haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedarf.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig weiter. Einen Rechtsanspruch auf Übertragung von Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied die der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen in seinem Gemeindegebiet zu übertragen.

§ 18

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes setzt voraus, dass der Verbandsversammlung der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen wurden, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.
- b) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen gemäß dem Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprechend § 16 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- c) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
- d) Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese

Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern beglichen.

Als Maßstab gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Wenn die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, ist laut GKG der Verbandsvorsteher der Abwickler. Der Abwickler untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Verbandsversammlung kann, solange der Zweckverband noch existiert, eine andere Person als Abwickler bestellen.

(4) Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen. Reicht das Vermögen dazu nicht aus, sind die notwendigen Mittel durch eine vom Abwickler festzusetzende Umlage aufzubringen.

(5) Der Abwickler hat das Vermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert.

§ 19

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes und diesbezügliche Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald“ bekanntgemacht.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, Satzungen und deren Änderungen sind im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes in 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a für mindestens zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben ist.

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Märkische Heide und in den Bekanntmachungskästen der verbandsangehörigen Ortsteile sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schlepzig öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

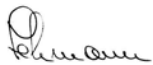
- Gemeinde Märkische Heide
 - Ortsteile
 - Biebersdorf, Dorfstraße 32
 - Dollgen, Wiegehaus (Am Dreieck B179)
 - Dürrenhofe, Kuschkower Str. 29
 - Glietz, Bushaltestelle gegenüber FFW-Gerätehaus
 - Gröditsch, Gröditscher Dorfstr. 31
 - Groß Leine, Neue Dorfstr. 8
 - Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, Schlossstraße 16 a, Bahnhofstraße 15 a und Klein Leuthener Dorfstr. (gegenüber FFW-Gerätehaus)
- Krugau, Krugauer Dorfstraße 37
- Kuschkow, Pretschener Str. 26
- Leibchel, Leibcheler Dorfstraße 33 a

- Schuhen-Wiese, Neue Hauptstraße 18 und Dorf-
aue 1a (Gemeindebegegnungs-
zentrum)
 - Wittmannsdorf-Bückchen Zur Kirche 12
und Landstr. 12
 - Klein Leine Ecke Waldower Straße
 - Gemeinde Schlepzig
 - an der Bushaltestelle in der Dorfstraße 88
 - an der Bushaltestelle zwischen Dorfstraße 75 und 76
 - an der Fleischerei Schiela, gegenüber Dorfstraße 58
- (5) Die Schriftstücke gem. Abs. 4 sind volle 5 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme sind auf dem Schriftstück durch den jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Märkische Heide, den 10.12.2020



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/ Krugau

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Fristberechnung zählen Absende- und Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Einladung muss Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigefügt werden. In begründeten Ausnahmefällen können die Beratungsunterlagen noch bis zum Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung getroffen werden müsste.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Ta-

gesordnung fest. Sie gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied des Zweckverbandes vorgelegt werden.

(3) In der Sitzung ist die Erweiterung der Tagesordnung zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von großer Dringlichkeit sind. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung benachrichtigen sie ihre Stellvertreter.

(2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das an einer Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Verbandsversammlung vorzeitig verlassen will, muss dies dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Versammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jedes teilnehmende Mitglied persönlich einzutragen hat.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen entsprechend der Gemeindeordnung der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Versammlung, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratung und eine formalrechtliche Beschlussfassung.

(2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit.
Der/die Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn feststeht, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n.
4. eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung,
5. Bericht des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
6. Einwohnerfragestunde,
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge, soweit nicht die Verbandsversammlung durch Beschluss die Tagesordnung ändert, gleichartige Tagesordnungspunkte verbindet oder einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzt.
8. Schließung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung.

§ 5 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Beratung. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Ein Verbandsmitglied oder ein Behördenvertreter darf in der

Verbandsversammlung nur sprechen, wenn ihm von dem/der Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Er /sie erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.

(3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.

(4) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus, Die Anrede ist an den/die Vorsitzende/n und an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen. Auf Antrag kann die Verbandsversammlung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort jedem/jeder Redner/in nur einmal erteilt wird.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung. Ein Mitglied, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

§ 6 Anträge

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes Anträge auf Beschlussfassung stellen. Bei Eintritt in die Beratung erhält der/die Antragsteller/in das Wort zur Begründung. Der Beschlussvorschlag ist im Wortlaut zur Niederschrift zu geben.

(2) Anträge, die gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan zu erhöhten Ausgaben oder verminderten Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 7 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung über jeden Antrag und jede Vorlage gesondert abstimmen. Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die vorher festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind. Vor der Abstimmung hat der/die Vorsitzende den Text der Beschlussvorlage zu verlesen, soweit nicht der Beschlussvorschlag den Mitgliedern schriftlich vorliegt. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.

(2) Bei Beschlussfassung wird offen durch Heben der Hand abgestimmt.

(3) Wenn ein Verbandsmitglied dies beantragt, wird namentlich abgestimmt.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt bei dem/der Vorsitzenden.

(5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(6) Für das Verbandsmitglied Märkische Heide gibt der/die Stimmführer/in die Stimmen des Verbandsmitglieds ab.

§ 8 Anfragen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können zu jedem

Tagesordnungspunkt Anfragen stellen und von dem/der Verbandsvorsteher/in Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Anfragen sollen spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich beim Verband vorliegen. Die Anfragen können auch mündlich bei einer auf jeweils 5 Minuten begrenzten Fragezeit gestellt werden.

(2) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat schriftliche Anfragen in der Verbandsversammlung bekannt zu geben und zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen nicht geantwortet werden kann.

(3) Eine Aussprache erfolgt nur, sofern die Verbandsversammlung dies beschließt.

§ 9 Zuhörer/innen

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner/innen des Verbandsgebietes sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Zweckverbandes an die Verbandsversammlung zu richten.

(2) Die Fragen sind schriftlich an den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung zu richten. Sie müssen spätestens am 3. Kalendertag vor der Sitzung der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Fragen werden zur nächsten Sitzung zurückgestellt, es sei denn, dass eine sofortige Beantwortung möglich ist.

(3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende eine schriftliche Auskunft wünscht. Die Fragestunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, sofern der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

§ 11 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Diese muss enthalten:

- Zeit, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende einer Sitzung,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
- die Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vertreter der Verwaltung und anderer zu der Verhandlung zugelassener Personen,
- den Wortlaut der Tagesordnungspunkte, der Anträge und Beschlüsse,
- die Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen eines Mitwirkungsverbots an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- den Wortlaut der Begründung der Beschlüsse,

- das Abstimmungsergebnis, auf Verlangen das genaue Stimmenverhältnis und bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Verbandsversammlungsmitglied persönlich gestimmt hat; auf Verlangen eines Mitglieds der Verbandsversammlung, wie es abgestimmt hat,
- verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch ein Mitglied der Verbandsversammlung,

bei Wahlen:

1. abgegebene gültige und ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber und bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens
2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift oder die Festlegung, dass Einwendungen nicht erhoben wurden den wesentlichen Inhalt von Anfragen und deren Beantwortung
3. Ordnungsmaßnahmen den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit Störungen der Sitzung und die vom Vorsitzenden getroffenen Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der nachfolgenden Verbandsversammlung zu übermitteln.

§ 12

Mitwirkungsverbot

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 der Kommunalverfassung dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung zu offenbaren. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluss vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied nicht mitwirken.

Das Mitwirkungsverbot erstreckt sich nicht nur auf die Beschlussfassung selbst, sondern auch auf die Vorbereitung derselben.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied der Verbandsversammlung darf nach Ausschluss an der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht mitwirken. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 13

Sitzungsleitung und Hausrecht

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Beratungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann ein Mitglied der Verbandsversammlung zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Die Regelungen des § 10 dieser Geschäftsordnung ist im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnendorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Märkische Heide, den 10.12.2020



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) sowie §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S- 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 10.12.2020 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (im Folgenden: Zweckverband) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Verwaltungstätigkeiten, die von einem Beteiligten beantragt wurde oder diesen unmittelbar begünstigt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Forderungen; ausgenommen davon sind Entscheidungen zur Änderung von rechtskräftigen Stundungsbescheiden.

(3) Für mündliche Auskünfte wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann im Ausnahmefall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 2

Gebühren- und Kostentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet der Regelung des § 8 nach einem Gebühren- und Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind das Maß des Verwaltungsaufwands und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Maßgabe des Gebühren- und Kostentarifs zu erheben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, beträgt die Gebühr 25 v. H. des vollen Betrages der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit aufgrund einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die für die Vornahme zu erhebende Gebühr angerechnet.

§ 4 Widerspruchsgebühren

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall beträgt die Gebühr 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr.

(2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

- wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder von ihr unmittelbar begünstigt wird;
- wer sich zur Übernahme der Auslagen gegenüber dem Zweckverband verpflichtet hat und
- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Schuldner der Widerspruchsgebühr ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags auf ihre Vornahme.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der angefallenen Auslagen entsteht mit Abschluss der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

§ 7 Gebührenbefreiung

Von Gebühren sind befreit

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 8 Auslagen

(1) Entstehen dem Zweckverband aus Anlass der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschildner diese zu erstatten. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Postgebühren, einschließlich Zustellungsgebühren,
- im Einzelfall besonders hohe Kosten der Telekommunikation (Telefon und Telefax),
- Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,

- Reisekosten, die bei Ausführung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit entstehen,
- Entgelte, die an andere Behörden und Personen für deren Tätigkeit im Rahmen der Verwaltungstätigkeit zu entrichten ist,
- Schreibgebühren für die Herstellung weiterer Ausfertigungen und Abschriften,
- Kosten für Ablichtungen, Fotokopien und Vervielfältigungen,
- Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

(3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und der Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15,00 € übersteigen.

(4) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Fälligkeit und Vorauszahlungen

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Schriftstücke oder Zeichnungen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten werden oder an den Gebührenschildner auf dessen Kosten per Nachnahme übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus bezahlt wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenpflichtigen unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2010 nebst ihrer Änderungssatzung außer Kraft.

Märkische Heide, den 10.12.2020



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Gebühren- und Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

(1) Abschriften und Auszüge (Schreibgebühr)

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1.1 | Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite | 5,00 € |
| 1.2 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.
Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde | 23,00 € |

(2) Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke

- | | | |
|-------|--|---------|
| 2.1 | Gebühren für Ablichtungen | |
| 2.1.1 | Kopien bis zum Format A4 schwarz/weiß für jede Seite | 0,20 € |
| 2.1.2 | Kopien bis zum Format A4 farbig für jede Seite | 0,35 € |
| 2.1.3 | Kopien Format A3 schwarz/weiß für jede Seite | 0,35 € |
| 2.1.4 | Kopien Format A3 farbig für jede Seite | 0,55 € |
| 2.2 | Für Computerausdrucke gelten die Gebühren entsprechend der Gebühren für Ablichtungen. | |
| 2.3 | Gebühren für Ausdrucke von Auszügen aus Anfragen dem Grundbuch (z.B. zur Eigentümerermittlung) | 23,00 € |

(3) Anträge; Genehmigungen; Erlaubnisse auf Grundlage der geltenden Trinkwassersatzung

- | | | |
|-------|---|---------|
| 3.1 | Genehmigung zur Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 23,00 € |
| 3.2 | Genehmigung zur Änderung des Grundstücksanschlusses (der Dimensionierung; Umverlegung u. Sanierung von Leitungen) | 23,00 € |
| 3.3 | Unterwasserzähler/Sonderwasserzähler | |
| 3.3.1 | Abnahme von Sonderwasserzählern (so genannte Garten- zähler oder Wasserzähler an Eigengewinnungsanlagen) | 46,00 € |
| 3.3.2 | Leerfahrt - Nichteinhaltung des abgestimmten Termins bzw. Nichtabnahme aus technischen Gründen | 23,00 € |

(4) Anträge; Genehmigungen; Erlaubnisse auf der Grundlage der geltenden Abwassersatzung

- | | | |
|-----|---|---------|
| 4.1 | Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 23,00 € |
| 4.2 | Genehmigung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage (z. B. Vorbereitung der Herstellung eines bzw. weiterer Grundstücksanschlüsse)
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde | 23,00 € |

(5) Sonstiges

- | | | |
|------|--|--------------------|
| 5.1 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Leitungsauskünfte, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde | 23,00 € |
| 5.2 | Vornahme und Prüfung von Festlegungen, Bescheinigungen, Besichtigungen technischer Einrichtungen für
- Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde
- Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 23,00 €
23,00 € |
| 5.3 | Fahrkosten für die An- und Abfahrt zur Begutachtung u. Besichtigung für die Erteilung von Genehmigungsanträgen, Erlaubnissen usw. je Kilometer Fahrstrecke | 0,65 € |
| 5.4 | Änderung von Stundungsbescheiden oder Ratenzahlungsvereinbarungen | 10,00 € |
| 5.5. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können für jede angefangene halbe Stunde | 23,00 € |

(6) Gebühr für Wahrnehmung der Akteneinsicht (AE) nach dem Akteneinsichtsgesetz

Durchführung der AE in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes unter Aufsicht und Bereitstellung der Räumlichkeiten.
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 23,00 €

(7) Mehrwertsteuer

Für alle aufgeführten Leistungen, die sich auf die Versorgung mit Trinkwasser beziehen, ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

Märkische Heide, den 10.12.2020



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

**Stellenausschreibung Gemeindeführer
Freiwillige Feuerwehr (m/w/d)**

Gesucht wird zum **nächstmöglichen Termin** ein Gemeindeführer (m/w/d) für die Feuerwehr Märkische Heide.

Folgende Aufgabengebiete umfasst die Stelle:

- Ansprechpartner für alle FFW der Gemeinde Märkische Heide, den Kreisbrandmeister, die Ortswehrführer, die Gemeindeführung und die Gemeindeverwaltung
- Herausarbeitung der Schwerpunkte des Brandschutzes in der Gemeinde Märkische Heide
- Durchführung und Organisation von gemeinsamen Übungen der FFW in der Gemeinde
- Mitarbeit bei der Erarbeitung der Brandschutzkonzeption, der Alarm- und Ausrückeordnung sowie der Gefahren- und Risikoanalyse der Gemeinde Märkische Heide
- Durchführung bzw. Teilnahme von Dienstberatungen und Sitzungen (auf Orts- und Kreisebene) usw.
- Aufnahme, Ernennung und Beförderung von Kameraden

Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschließend.

Der Gemeindeführer sollte im Umgang mit Menschen geübt sein, Belastbarkeit und Teamfähigkeit werden vorausgesetzt. Weiterhin ist der Abschluss als Zugführer/in (F4) die Mindestvoraussetzung für die fachliche Befähigung sowie die Bereitschaft innerhalb der nächsten 2 Jahren den Verbandsführerlehrgang (F6) zu belegen.

Der Gemeindeführer wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Märkische Heide und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

Eine Aufwandsentschädigung wird pro Quartal ausgezahlt.

Ihre Bewerbung ist bis zum 12.02.2021 in der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Bei Interesse oder Rückfragen steht Ihnen die Bürgermeisterin Frau Annett Lehmann unter der Rufnummer 035471 851-0 zur Verfügung.

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Märkische Heide vermietet ab dem 01.01.2021 zur privaten Nutzung eine Garage im Garagenkomplex Bahnhofstraße in Groß Leuthen, hinter dem Wohnblock Bahnhofstraße 5 und 7.

Die Garage hat eine Größe von ca. 15 m². Der jährliche Pachtzins beträgt 240,00 €.

Interessenten melden sich bitte unter der 035471 851-32.

Flurbereinigung Pretschen, Verf.-Nr. 3 001 14

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Dienstszitz Fürstenwalde: Frau Berk, Fachvorstand,
Tel.: 03361 554522

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf) Herr Conrad, Projektleiter,
Tel.: 03541 8713-20

Landkreis: Dahme-Spreewald

Gemeinde: Märkische Heide

Verfahrensart: Verfahren gemäß § 86 FlurbG

Fläche [ha]: ca. 1.386 ha

Eigentümer: ca. 257

Anordnungsbeschluss vom: 09.12.2014

Betroffene Gemarkungen: Pretschen, Kuschkow, Grödisch und Neu Schadow

Sehr geehrte Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Pretschen,

in der Vorstandssitzung am 13.03.2018 hat der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 38 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) beschlossen. In den darauffolgenden zwei Jahren wurde aus den Neugestaltungsgrundsätzen der Wege- und Gewässerplan gemäß § 41 FlurbG entwickelt. Der Wege- und Gewässerplan beinhaltet u.a. Wegebaumaßnahmen und die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Aber auch freiwillige land-schaftsgestaltende Anlagen sind Bestandteil des Planes. Das Gesamtkonzept des Wege- und Gewässerplanes wurde in der Vorstandssitzung am 12.11.2020 diskutiert und beschlossen. Für interessierte Bürger liegt in der Gemeinde Märkische Heide ein Exemplar zur Einsicht bereit.

Für die derzeit geplanten Maßnahmen wurde in ersten Kosten-schätzungen eine Gesamtsumme von ca. 1,4 Mio € ermittelt. Entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Flurbereinigung werden diese Maßnahmen derzeit zu 75 % (brutto) ge-fördert. Der 25%ige Eigenanteil in Höhe von ca. 350.000,00 € soll zum überwiegenden Teil von der Gemeinde aufgebracht werden. Ein Teilnehmer hat sich, bislang noch mündlich, frei-willig zur Übernahme von Eigenanteilen erklärt.

Die Teilnehmer sollen im Flurbereinigungsverfahren nicht mit Beiträgen belastet werden.

Sobald es die Bedingungen wieder zulassen, wird zu einer Teilnehmerversammlung mit Vorstellung der geplanten Aus-baumaßnahmen sowie zur Erläuterung der Wertermittlungs-ergebnisse eingeladen. Nach Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung werden mit den Teilnehmer die Einzelgesprä-che zu den Planwünschen geführt.

Allen Teilnehmern und aktiven Mitwirkenden im Flurbereini-gungsverfahren Pretschen wünsche ich einen gesunden guten Start ins neue Jahr.

Jürgen Nowigk
Vorstandsvorsitzender

Informationen

Neuigkeiten aus dem Einwohnermeldeamt

Gebührenerhöhung für den Personalausweis ab 1. Januar 2021

Warum steigt ab 1. Januar 2021 die Gebühr für den Personalausweis?

Die Personalausweisgebühr wurde zehn Jahre nicht angehoben und wird für **antragstellende Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, ab dem 1. Januar 2021 auf 37,00 EUR erhöht**. Der Gesetzgeber hat in § 31 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes festgelegt, dass die Gebühr für den Personalausweis die Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken soll.

Aufgrund gestiegener Kosten in der Kommunal- und Landesverwaltung ist diese erforderliche Kostendeckung im bundesweiten Durchschnitt schon seit einigen Jahren jedoch nicht mehr gegeben. Die Gebühr wird somit angehoben, um wieder eine Kostendeckung zu erreichen.

Jeder Personalausweis ermöglicht dank des integrierten Online-Ausweises - nach Vollendung des 16. Lebensjahres - die bequeme Nutzung digitaler Angebote, die einen sicheren Identitätsnachweis erfordern. Insbesondere die Möglichkeit vieler NFC-fähiger Smartphones, als Personalausweis-Lesege-rät verwendet werden zu können (mit AusweisApp2 für Andro-id oder iOS), hat die Nutzung des Online-Ausweises deutlich vereinfacht.

Der Online-Ausweis kann Kosten, Wege und Zeit sparen. Er trägt dadurch zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger bei, die zum Beispiel immer mehr digitale Verwaltungsleistungen ohne Besuch im Bürgeramt in Anspruch nehmen können.

Wichtig zu wissen: Das Reaktivieren des Online-Ausweises und das Neusetzen einer persönlichen Geheimnummer (PIN) werden ab 1. Januar 2021 kostenlos von Bürgerämtern durchgeführt. Beides kostete bisher stets sechs Euro.

Für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 24 Jahre alt sind, bleibt die ermäßigte Personalausweisgebühr wie gewohnt 22,80 EUR.

(Quelle: www.personalausweisportal.de)

Information aus der Redaktion

Der nächste Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Gemein-de Märkische Heide ist am **20.01.2021**

Für Ihre schriftlichen Beiträge bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Beim Erstellen eines Textes verzichten Sie bitte auf Sonderzeichen, erweiterte Formatierungen und Textfelder.
- Bitte speichern Sie die Beiträge als .doc oder .docx Datei. Bitte **keine** pdf.-Dateien und **keine** handgeschriebenen Beiträge.
- Übermitteln Sie eine Bilddatei neben der Word-Datei per E-Mail. Bitte vermeiden Sie, die Bilder zu formatieren oder zusammenzuschieben.

Ihre Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an m.kurrar@maerkische-heide.de

Bitte den Redaktionsschluss beachten!

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Wittmannsdorf/Bückchen	11.01.2021 – 22.01.2021
Biebersdorf	25.01.2021 – 05.02.2021
Groß Leine/Dollgen/Groß Leuthen	08.02.2021 – 12.02.2021
Glietz	15.02.2021 – 19.02.2021
Gröditsch/Leibchel/Krugau	22.02.2021 – 26.02.2021
Schuhlen-Wiese/Klein Leuthen/Kuschkow	01.03.2021 – 12.03.2021
Dürrenhofe/Klein Leine	01.03.2021 – 12.03.2021
Schleipzig	01.03.2021 – 12.03.2021

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:
Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH

Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow

Tel.: 0355 5829-0

Fax: 0355 589- 31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger

Tel.: 0152 05210557

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak

Tel.: 0152 05216267

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung - AB**Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung**

Stand: 01.01.2021

Postanschrift: Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische HeideZentrale: 035471 851-0Homepage: www.maerkische-heide.de**Bürgermeisterin**Sekretariat/Archiv
Tourismus/Kultur/T-Info
Wahlen**Frau Lehmann**Frau Hirte
Frau Paulick
Frau Paulick**035471 851-0**035471 851-11
035471 851-13
035471 851-13**buergermeisterin@maerkische-heide.de**info@maerkische-heide.de
tourismus@maerkische-heide.de
wahlen@maerkische-heide.de**Bauamt****Bereichsleiterin**Baudurchführung/Bauhof und
Wohnungsverwaltung
Bauanträge/Erschließungsbeiträge/
Bauordnung und Bauplanung
Liegenschaftsverwaltung
Mitarbeiterin Bauamt**Frau Feige**Frau Nielsen
Frau Branzke**035471 851-30**035471 851-31
035471 851-34
035471 851-32
035471 851-33**a.feige@maerkische-heide.de**c.nielsen@maerkische-heide.de
bauservice@maerkische-heide.de
s.zoschenz@maerkische-heide.de
k.gamradt-kohts@maerkische-heide.de**Ordnungsamt**

Ordnungsamt/Außendienst

Kita/Schule/Fundbüro
Einwohnermeldeamt/Gewerbe
Feuerwehr
Standesamt
Winterdienst
Friedhof
FriedhofswarteHerr Dalheiser
Herr Paulick
Frau George
Frau Burdack
Frau Staude
Frau Kurrar
Frau Kurrar
Frau Riedel
Herr Griebel
Herr Tornow035471 851-42
035471 851-40
035471 851-14
035471 851-43
035471 851-44
035471 851-12
035471 851-12
035471 851-51
01522 6760419
01522 6760393aussendienst@maerkische-heide.de
s.paulick@maerkische-heide.de
kita@maerkische-heide.de
ewo-gewerbe@maerkische-heide.de
k.staude@maerkische-heide.de
standesamt@maerkische-heide.de
m.kurrar@maerkische-heide.de
anbu@maerkische-heide.de**Kämmerei****Bereichsleiter**Kassenleiterin
Kasse/Vollstreckung
Haushaltsplanung und Vorsteuerung
Kosten- und Leistungsrechnung
Steuern
Amtsblatt/Sitzungsdienst
Personal
Anlagenbuchhaltung
Mitarbeiterin Kämmerei**Herr Lemke**Frau Ostwald
Herr Schulze
Herr Schreiber
Frau Schulze
Frau Kutzscher
Frau Kurrar
Frau Barz
Frau Riedel
Frau Truppel**035471 851-20**035471 851-24
035471 851-23
035471 851-22
035471 851-25
035471 851-27
035471 851-12
035471 851-50
035471 851-51
035471 851-21**l.lemke@maerkische-heide.de**a.ostwald@maerkische-heide.de
m.schulze@maerkische-heide.de
m.schreiber@maerkische-heide.de
i.schulze@maerkische-heide.de
steuern@maerkische-heide.de
m.kurrar@maerkische-heide.de
personal@maerkische-heide.de
anbu@maerkische-heide.de
a.truppel@maerkische-heide.de**Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau**Postanschrift: Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische HeideVerbandsvorsteherin
Sachbearbeiterin Buchhaltung
Sachbearbeiterin
SachbearbeiterinFrau Lehmann
Frau Wolf
Frau Konetzka
Frau Slawe035471 808021
035471 808020
035471 808021
035471 802022

info@taz-dk.de

GEMEINDE JOURNAL

Märkische Heide



Jahrgang 18

Märkische Heide, den 6. Januar 2021

Nummer 1



Foto: Ilka Paulick

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Beiliegend: Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide



Besuchen Sie uns auf

www.maerkische-heide.de

■ Inhalt

Amtlicher Teil

Beilage

Nichtamtlicher Teil

ab Seite 2

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 3. Februar 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Mittwoch, der 20. Januar 2021

Annahmeschluss für Anzeigen:

Dienstag, der 26. Januar 2021, 9.00 Uhr

Kontakt

Telefon: 035471 851-0

Telefax: 035471 851-55


oder 035471 851-17

Internet: www.maerkische-heide.de

E-Mail: info@maerkische-heide.de

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Schließung Verwaltung

Während und außerhalb der Sprechzeiten bleibt die Gemeindeverwaltung weiterhin geschlossen. 

Bitte vereinbaren Sie vorab für alle Bereiche einen Termin.

Ohne Termin kann leider keine direkte Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen. Halten Sie die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln ein und tragen Sie bitte einen Mund-/ Nasenschutz.

Sie erreichen uns unter Tel.: 035471 851-0 oder per

E-Mail: info@maerkische-heide.de

Alle weiteren Informationen zum Thema Corona finden Sie unter: www.maerkische-heide.de/Corona

GEK: neue Runde Ideenschmieden im Januar

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Sie wiedersehen! Im Jahr 2020 haben wir das Gemeindeentwicklungskonzept als kommunale Richtschnur und Orientierungspunkt für die Zukunft auf den Weg gebracht. Gemeinsam mit Ihnen haben wir die Stärken und Schwächen unserer Gemeinde zusammengetragen und Handlungsfelder aufgezeigt.

Mit Hilfe der Bruckbauer & Hennen GmbH entstand ein Leitbild 2040 und ein Handlungskonzept für die kommenden Jahre, welches wir Ihnen gerne präsentieren würden. Zusätzlich gilt es gemeinsam Prioritäten zu setzen und räumliche Schwerpunkte festzulegen.

Aus diesem Grund laden wir Sie recht herzlich zu einer neuen Runde Ideenschmieden in den Planbezirken im Januar* ein. Die konkreten Termine und Orte werden Ihnen aufgrund der unsicheren Zeiten kurzfristig per Handzettel im Briefkasten mitgeteilt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und eine intensive Diskussion!

*Sollten keine Veranstaltungen wegen der Corona-Pandemie stattfinden können, werden wir eine Alternative finden und Sie rechtzeitig darüber informieren. Eine umfangreiche Bürgerbeteiligung liegt uns am Herzen.

Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Märkische Heide unter: www.maerkische-heide.de/GEK

Weihnachtsaktion der Gemeindeverwaltung

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide, Annett Lehmann, hat zusammen mit den Verwaltungsmitarbeitern rund 360 Weihnachtsbeutel mit Süßigkeiten und einem kleinen Geschenk gepackt um allen Kindergartenkindern zum Nikolaus eine kleine Freude zu bereiten.



Den Kindern der Allegro Grundschule in Gröditsch wurden diese dann an ihrem letzten Schultag übergeben bzw. in die Spinte gelegt. Eigentlich sollte am 2. Adventswochenende der traditionelle Gemeindeweihnachtsmarkt in Biebersdorf stattfinden, wo immer der Weihnachtsmann die Kinder beschenkte bzw. die Stiefelaktion zum Nikolaus gut genutzt wurde. Nun hatten wir diese Idee um den Kindern wenigstens eine kleine Freude machen zu können und um etwas Weihnachtsstimmung zu erzeugen.



Fotos: Gemeindeverwaltung

Die Verwaltungschefin lies es sich nicht nehmen, die Weihnachtsbeutel persönlich in den Einrichtungen und in der Schule zu übergeben und konnte dabei in viele strahlende Kinderaugen schauen.

Indienststellung HLF20 FF Alt-Schadow

Am 12.12.2020 erfolgte die offizielle Indienststellung des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF20) für die Ortswehr Alt-Schadow. Dieses Fahrzeug löst das 43 Jahre alte Löschgruppenfahrzeug (LF16) ab. Eine Ersatzbeschaffung war dringend notwendig, da das alte LF 16 auf Grund vieler technischer Mängel nicht mehr einsatzbereit war. Bei dem HLF 20 handelt es sich um ein Vorführfahrzeug des Feuerwehrausrüster Magirus. Das neue Fahrzeug besitzt einen 2000 Liter Wassertank und ist mit hochwertiger Ausrüstung für die Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung ausgestattet. Die Bürgermeisterin Annett Lehmann und der Ortswehrführer Dennis Köppen bedankten sich bei allen Beteiligten, die dieses Projekt innerhalb von 6 Monaten möglich gemacht haben. Unser Gemeindeführer Sven Burdack freute sich über den Fahrzeugneuzugang und appellierte bei seiner Rede, wie wichtig die Ausbildung mit diesem Fahrzeug ist und ein hohes Maß an Wissenstand fordert, um den Anforderungen gerecht zu werden. Der Träger und die Wehrführung wünschen den Kameraden der Ortswehr Alt-Schadow „Allzeit gute Fahrt“.



Foto: Gemeindeführung



KREISFEUERWEHRVERBAND

Dahme-Spreewald e.V.

PRESSEMITTEILUNG

Feuerwehr „PartnerCARD“ des Kreisfeuerwehrverbandes Dahme-Spreewald e.V.

Die Angehörigen unserer Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Dahme-Spreewald sind ehrenamtlich und damit unentgeltlich für das Allgemeinwohl und die Sicherheit der Bürger tätig. Sie übernehmen Tag und Nacht sehr viel Verantwortung und sind damit Garant für ein flächendeckendes Gefahrenabwehrsystem im ganzen Landkreis und teilweise darüber hinaus.

Die Frauen und Männer stellen freiwillig einen großen Teil ihres Lebens in den Dienst der Allgemeinheit, oft unter Hintenanstellen ihrer eigenen Interessen und unter großem Risiko für ihre eigene Gesundheit. Sie werden sicherlich mit uns einer Meinung sein, dass Feuerwehrangehörige eine besonders gemeinwohlbezogene Tätigkeit verrichten. Dafür haben sie Anerkennung verdient.

Dies hat den Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e. V. bewogen, eine kreisweit einheitliche „PartnerCard“ ins Leben zu rufen – eine Vorteilscard nur für Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Dahme-Spreewald e.V..

Mit der PartnerCard sollen Vergünstigungen unterschiedlicher Art für das ehrenamtliche Personal der Feuerwehren erreicht werden.



Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer wir würden uns freuen, auch Sie als starken Partner in unserem Netzwerk dabei zu haben.

Eine Übersicht über die aktuellen Partner finden Sie jederzeit unter www.kfv-lds.de / Projekt „PartnerCARD“.

Sollten Sie Fragen haben, so steht ihnen unser **Geschäftsführer Mathias Liebe** gern unter den angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Pressekontakt

Kreisfeuerwehrverband
Dahme-Spreewald e.V.

-Geschäftsstelle-
Mathias Liebe

Südpromenade 8a
15926 Luckau

✉ geschaeftsstelle@kfv-lds.de

☎ 0172 1737066

Gutscheine Spreewaldtherme Burg

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg käuflich erwerben.

Wertgutscheine bekommen Sie nur auf Vorbestellung.

(Dauer: 2 Tage) – Bestellungen unter Tel.: 035471 851-13

Familienpass 2020/2021

Der Familienpass Brandenburg 2020/2021 bietet Ermäßigungen bei rund 470 Angeboten von Familienerlebnissen in Brandenburg und Berlin.

Ob Badespaß im Freizeitbad, spannende Museumsführung oder Action und Abenteuer im Naturpark – Erleben Sie mit dem Ausflugsplaner unvergessliche Momente mit Ihren Liebsten. Passende Ausflugstipps und Veranstaltungen mit Rabatten bis zu 20 % finden Sie im Familienpass Brandenburg.

Für einen Ausflug in die Hauptstadt Berlin sind 43 attraktive Angebote in unserem Familienpass enthalten.

Entdecken Sie Brandenburg mal von einer ganz anderen Seite und machen Sie den Familienpass zu Ihrem stetigen Begleiter. Für die Ferien, Familienwochenenden oder die gemeinsame Zeit kann hier die Planung beginnen.

Weitere Infos unter: www.familienpass-brandenburg.de

Gültig bis 23. Juni 2021.

Preis: 2,50 Euro

Erhältlich in der Touristinformation Märkische Heide in Groß Leuthen.

Ausschreibung

25. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide 2021

Wir suchen für das Jahr 2021 einen Veranstalter (Gemeinde, Verein, Firma, ...), welcher sich für die Organisation und Durchführung des „25. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide“ bereit erklärt. Die Gemeinde unterstützt den Veranstalter bei der Organisation, der Werbung, in finanziellen und personellen Belangen und soweit vorhanden auch mit diversen Ausstattungsmaterialien.

Bitte reichen Sie **bis zum 31.01.2021** eine kurze Bewerbung mit folgendem Inhalt ein: Termin, Veranstalter, evtl. Programmablauf/Programmgestaltung, evtl. Kurzbeschreibung über die Einbindung der einzelnen Ortsteile/Vereine/Einrichtungen, ...

Bei Rückfragen steht Ihnen Ilka Paulick (Tourismus & Kultur) unter der Telefonnummer 035471 851-13 oder per E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de gern zur Verfügung.

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.



Schulchronik Groß Leuthen

Requiem für eine Dorfschule
1726 – 2005

Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

Schlösser und Gärten der Mark

Schloss Groß Leuthen

Die Deutsche Gesellschaft e. V. hat 2003 eine Publikation über das Schloss Groß Leuthen herausgegeben. Dieses Heft ist zum Einzelpreis von 5,00 Euro erhältlich.

Silberlinge und Seidenspinner - Auf den Spuren von Friedrich II.

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 1

Traditionen bewahren und vermitteln: Mit der kleinformatigen Serie „das Blaue Band“ möchte KulturArche-Märkische Heide e. V. in loser Folge regionalgeschichtliche Besonderheiten, Episoden und Anekdoten publizieren: Preis 6,90 Euro.

Kindergarten in Groß Leuthen seit (125 Jahren) 1892

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 2

Der KulturArche-Märkische Heide e. V. hat ein kleines Jubiläums-Büchlein über die Groß Leuthener Kitageschichte mit vielen Fotos & Erinnerungen herausgebracht: Preis 5,00 Euro. Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung (Tourist-info) Groß Leuthen.

Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 54,00 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/ Krugau

Hinweise zu den Abschlagszahlungen der Trink- und Abwassergebühren

Sehr geehrte Kunden,
bitte überweisen Sie die Abschläge der Trink- und Abwassergebühren unbedingt unter Angabe Ihrer **8-stelligen Rechnungs-/
bzw. Kundennummer**.

Es besteht auch die Möglichkeit zum **Lastschriftinzug der Gebühren**, entsprechend der Gebührenbescheide. Der Einzug der Abschläge kann formlos durch einen Auftrag an den Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide erfolgen. Er sollte die Kundendaten und die Rechnungsnummer, die Bankverbindung und eine rechtsverbindliche Unterschrift enthalten. Sie können die entsprechende Vorlage zum Lastschriftinzug unter 035471 808020 o. 21 gern telefonisch anfordern, oder über das Internet unter www.maerkische-heide.de – TAZ Trink & Abwasser – Formulare ausdrucken.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass Sie das unterzeichnete Dokument **nur im Original** eingereicht werden kann. Als Kopie, Fax oder E-Mail-Nachricht muss die Einzugsermächtigung leider als ungültig bewertet werden.

Sparen Sie mit dem Einzugsverfahren Zeit und Geld!

*gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin*

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/ Krugau

Hinweise zur Vermeidung von Frostschäden

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau weist darauf hin, dass die Kunden für Frostschutz an den Wasserleitungen und Wasserzählern selbst verantwortlich sind. Hierzu nachfolgende Ratschläge: Wir empfehlen vor Einbruch der kalten Jahreszeit im Außenbereich liegende Leitungen, Wasserhähne und Ventile zu leeren, um Frostschäden vorzubeugen. In unbeheizten Räumen, wie beispielsweise im Keller, sollten Außentüren und Fenster im Winter geschlossen bleiben. Zusätzlichen Schutz bieten Stroh, Holzwolle oder Dämmmaterial aus dem Baumarkt. Gute Dienste leistet auch ein Frostwächter, eine Art Heizlüfter, welcher die Räume leicht temperiert hält.

Ganz besondere Vorsicht ist in Neubauten angebracht, die unter Umständen noch nicht beheizt werden, in denen aber schon Trinkwasser vorgehalten wird.

Der Zugang zum Wasserzähler muss stets freigehalten werden. Dies ist besonders jetzt wichtig, da die ungehinderte Ableseung der Zählerstände gewährleistet sein muss.

Wir bedanken uns für Ihr Entgegenkommen und Ihre Mitarbeit.

*gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin*

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/ Krugau

Erinnerung „Abgabe der Zählerdaten“

Im Dezember 2020 bekamen alle Kunden die Ablesebriefe für die Erfassung der Wasserzählerdaten. Diese Zählerdaten sollten bis zum **18.12.2020** an den TAZ zurückgesandt oder online gemeldet werden.

Im Alltagsstress kann es vorkommen, dass sich die Ablesebriefe in der Schublade verstecken oder noch an Ihrer Pinnwand hängen. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, melden Sie Ihren Zählerstand bitte schnellstmöglich telefonisch unter der Nummer 035471 808020 oder 21. Sollten Sie kein Ablesebrief bekommen haben, rufen Sie uns bitte ebenfalls zu den Sprechzeiten an.

Sprechzeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

*gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin*

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/ Krugau

Informationspflicht bei Eigentümerwechsel (Verkauf/ Umschreibung/Erbsfolge)

Sehr geehrte Kunden,
in der letzten Zeit stellen wir vermehrt fest, dass der Wechsel von Grundstückseigentümern nicht vorschriftsmäßig angezeigt wird. Bitte denken Sie sowohl beim Verkauf eines Grundstückes – als auch bei Eintritt als Eigentümer infolge einer Erbschaft an eine ordnungsgemäße An- bzw. Abmeldung beim Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau.

Hinweis:

Gemäß unserer Satzungen (§ 10 Trinkwasserbeitragsatzung, § 9 Trinkwassergebührensatzung, § 10 Abwasserbeitragsatzung und § 10 Abwassergebührensatzung) sind Sie verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen, einen Eigentümerwechsel am Grundstück beim Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide schriftlich anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. (§ 12 Trinkwasserbeitragsatzung, § 10 Trinkwassergebührensatzung, § 12 Abwasserbeitragsatzung und § 11 Abwassergebührensatzung).

*gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin*



Pressemitteilung

Bestandsaufnahme und Prognose in der Metropolregion Berlin – Brandenburg

Schon bevor von TESLA in der Region die Rede war, haben sich die Wasserversorger in der Metropolregion Berlin – Brandenburg zusammengesetzt und über die Zukunft der Wasserversorgung beraten.

Hintergrund ist das anhaltende Wachstum der Einwohnerzahlen, sowie die zu erwartenden Gewerbeansiedlungen, aber auch der Schutz der Ressource Wasser.

„Um auch zukünftig die Trinkwasserversorgung in ausreichender Menge, Druck und bester Qualität zu gewährleisten, müssen schon heute die Weichen dafür gestellt werden“, stellt Peter Sczepanski, Vorstandsvorsteher des MAWV fest.

In bisher einmaliger Form, haben sich die an Berlin grenzenden Wasserverbände, also auch der MAWV, zusammen mit den Berliner Wasserbetrieben an den Tisch gesetzt und eine Bestandsaufnahme der Trinkwasserversorgung vollzogen. Gleichzeitig wurde der Bedarf bis ins Jahr 2050 abgeschätzt und Schlussfolgerungen daraus gezogen.

Die Ergebnisse wurden den politischen Verantwortungsträgern aus Berlin und Brandenburg am 09. Dezember 2020 im Rahmen einer Onlineveranstaltung von der Arbeitsgruppe übergeben. Weitere Gespräche wurden vereinbart.

Lesen Sie dazu die nachfolgende Pressemitteilung von 16 Wasserversorgern der Metropolregion Berlin-Brandenburg, die sich in einer Initiative zusammengeschlossen haben.

Melina Schniegler-Dagge
Öffentlichkeitsarbeit

TEL 03375 2568-829
Schniegler-Dagge.Melina@mawv.de

ANLAGE
Pressemitteilung „Der Durst der Region wächst stark“

Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberaterin Frau Schiela

Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat, von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide.

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

Telefonisch können Sie Frau Schiela unter der 03546 3509 erreichen.

Der Durst der Region wächst stark

Wasserversorger aus Berlin und Brandenburg mit gemeinsamer Strategie

9. Dezember 2020 +++ Sperrfrist 10. Dezember 2020, 9.00 Uhr

Mehr Menschen brauchen mehr Wasser. Der Klimawandel verstärkt diesen Bedarf. Angesichts dieser wachsenden Herausforderungen haben sich 16 Wasserversorger aus der Metropolregion Berlin Brandenburg in einer Initiative zusammengeschlossen und gemeinsame Ziele formuliert. Die Analyse der Situation und die erwarteten Trends haben Vertreter dieser Gruppe heute in einem Auftakttreffen dem brandenburgischen Umweltminister Axel Vogel und der Berliner Umweltsenatorin Regine Günther (beide Bündnis 90/Grüne) vorgestellt und ein länderübergreifenden Dialog für eine gemeinsame Strategie zur Bewältigung dieser Herausforderungen vereinbart.

Im Jahr 2050 wird die Einwohnerzahl auf Brandenburger Gebiet in der Region zwischen Oranienburg, Nauen, Potsdam, Storkow und Strausberg um rund ein Fünftel wachsen, mehr als die Hälfte aller Brandenburger werden dann in diesem Bereich wohnen. Auch für Berlin wird ein ähnlicher Trend prognostiziert. Deutlich stärker wird zugleich der Wasserbedarf steigen, was neben der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung insbesondere dem Klimawandel mit trockeneren und wärmeren Sommern geschuldet ist. So erwarten die Fachleute im Umland der Hauptstadt einen zum Teil um die Hälfte wachsenden Wasserbedarf, der mit den heutigen Wassernutzungsrechten bzw. verfügbaren Dargeboten nicht komplett abgedeckt werden kann.

Das ist der Kern der Analyse der 2017 gebildete Initiative Trinkwasserversorgung Metropolregion Berlin-Brandenburg. Die Unternehmen und Verbände leiten daraus eine über das bisherige Territorialprinzip hinausgehende Zusammenarbeit auch durch Schaffung von Verbundsystemen, eine weitere Senkung der Netzverluste sowie Kampagnen zum bewussteren Umgang mit Trinkwasser ab.

Diese Arbeit müsse die Politik in beiden Bundesländern vorerst mit der Sicherung des Vorranges der Trinkwasserversorgung vor allen anderen Wasser- und Gebietsnutzungen, rechtlichen Rahmenbedingungen für überregionale Versorgungslösungen, der Finanzierung von Altlastensanierung flankieren.

Hintergrund: Gewässerreich, aber wasserarm

Die Metropolregion zählt zu den niederschlagsärmsten Gebieten Deutschlands. Die historisch gebildete durchschnittliche Regenmenge von lediglich 580 Litern im Jahr ist in den vergangenen Jahren außer 2017 nie wieder erreicht worden. Die beiden prägenden Flüsse der Region, Spree und Havel, sind aufgrund ihrer Stauhaltung mit Schleusen und Wehren optisch eindrucksvoll, führen aber im Vergleich zu großen Flüssen wie Rhein oder Donau nur sehr wenig Wasser. Die stärkere Verdunstung infolge seit Jahren steigender Durchschnittstemperaturen tut ein Übriges.

Die Mitglieder der Initiative

Berliner Wasserbetriebe, Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP), Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH (MWA, Kleinmachnow), Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (WAZ-N, Beelitz), Wasser- und Abwasserzweckverband „Werder-Havelland“ (WAZ-H), Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA, Falkensee), Stadtwerke Oranienburg GmbH, Wasser Nord GmbH & Co. KG (Hohen Neuendorf), Eigenbetrieb KommunalService Panketal, Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE), Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband (NWA, Oranienburg), Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche (WAZV), Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS, Zossen), Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV, Königs Wusterhausen), Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverband Ludwigsfelde (WARL), Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

Alles aus
einer Hand.



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Briefpapier



Postkarten



Visitenkarten



Kugelschreiber



Gastroartikel



Unser
Leistungsspektrum:
Beraten. Gestalten.
Drucken. Verteilen.

An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster) | Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre/n Medienberater/-in!

Schule, Kita, Vereine

Liebe Kinder, liebe Eltern, liebes Kita Team der Kita „Sonnenkäfer“ Biebersdorf, liebes Team der Kita „Storchennest“ Kuschkow und liebes Team des Hortes „KiWi“ Gröditsch

Ein anderes Weihnachtsfest und ein anderer Jahreswechsel liegen hinter uns, wie bereits auch die ersten Tage des neuen Jahres 2021. Wir hoffen, Sie konnten im engsten Kreis Ihrer Angehörigen diese Zeit genießen, Ruhe und Besinnung finden, um so Kraft zu schöpfen für das vor uns liegende Jahr. Rückblickend war das Jahr 2020 für uns alle sehr schwierig. Die Corona-Pandemie hat uns im Frühjahr vollkommen aus unserem Rhythmus verdrängt. Plötzlich war alles anders und wir durften uns alle nicht mehr sehen, um gemeinsam den Kita- und den Hortalltag zu verbringen. Im August starteten wir dann unser neues Kita- und Schuljahr mit ganz vielen neuen Regelungen, um das Infektionsrisiko soweit wie möglich zu minimieren. Für jede Einrichtung wurde geprüft, wie die Corona-Auflagen am besten umzusetzen sind. Hierzu entstanden individuelle Hygienekonzepte, welche für die jeweiligen Einrichtungen angepasst wurden. Wir mussten uns auf neue Bedingungen einstellen, die man sonst nicht hatte. Plötzlich gab es andere Strukturen, mit hoher Arbeitsbelastung und diese sind auch nach wie vor für uns präsent. Wir müssen immer noch schauen, wie man das alles hinkommt. Unsere Freude bezieht sich nun auf die neue Kindertagesstätte in Biebersdorf. In den letzten Wochen und Monaten konnte man von außen sehr gut sehen und beobachten, wie sie Stück für Stück Formen annahm. Doch auch drinnen ist der neue Ersatzbau nun so gut wie einzugsbereit. Wir freuen uns sehr über die pünktliche Fertigstellung und bedanken uns, auch im Namen der Teams bei allen, die das möglich gemacht haben. Es ist ein wunderschönes Aushängeschild für unsere Gemeinde Märkische Heide geworden. Im Sommer wird dann auch der zweite Bauabschnitt abgeschlossen werden.

Gleichzeitig danken wir dem Träger für die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung. Er war in steter Verhandlung und hat uns zu jederzeit mit allen Informationen und Neuigkeiten versorgt. Ein großes Dankeschön an alle Eltern für die ehrlichen Worte und für das Interesse in der schwierigen Zeit.

Zuletzt möchten wir den Mitarbeitern der Kita „Sonnenkäfer“, der Kita „Storchennest“ sowie dem Hort „KiWi“ danken, sie sind immer für ihre Kinder und deren Eltern da und haben somit den turbulenten Alltag unterstützt und den Kindern ein ganz großes Stück Normalität gegeben.

Ein neues Jahr steht nun vor dir und breitet seine Arme aus. Umarme es auch und sage dir „Ich mach das Beste draus“.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen zum Jahresanfang alles Gute, viel Gesundheit und viel Glück für 2021!!!



Kita Pretschen

Dieses Jahr ist alles anders ...

so auch wenn der Weihnachtsmann zu den Kindern unserer Kita kommt.

Wir haben uns am 8. Dezember aufgemacht den Weihnachtsmann oder wenigstens ein paar Spuren seiner Arbeit zu suchen.

Also gingen wir gemeinsam in den Wald, alle suchten auf ihre Weise. Manche Kinder spielten. Plötzlich vernahmen wir ein Glöckchen und hörten Hufe klappern. Neben unserem Wald fuhr ein Pferdegespann ganz flott vorbei, es saß der Weihnachtsmann darauf - so viel war sicher. Der konnte doch nicht an uns Kindern vorbeifahren! Also riefen wir Kinder so laut wir konnten nach dem Weihnachtsmann. Er hat uns gehört und ist sogar umgedreht. Alle Kinder durften ihn begrüßen und erhielten ein kleines Geschenk.



Danach ist er wieder gefahren und hat auch noch neues Spielzeug in unsere Kita gebracht.

Vielen Dank dafür lieber Weihnachtsmann!

*Die Kinder und Erzieher des
Pretschener Kinderland- u. Freizeittreff e. V.*

Sonstiges

Auszeit für Mütter und/oder Väter in schwierigen Zeiten im Haus der Generationen Groß Leuthen

Mütter und Väter haben viel um die Ohren. Wenn Kindererziehung, Beruf oder Patchwork und das alles unter Corona-Bedingungen zu bewältigen sind, kann das Akku schnell leerlaufen und erste gesundheitliche Probleme, wie z. B. Schlafstörungen oder Rückenschmerzen, können auftreten.

Eltern in Erziehungsverantwortung haben Anspruch auf eine gezielte Regeneration in Form einer Mutter-Kind oder Vater-Kind-Vorsorge-Kur. In der Drei-Wochen-Kur werden an einem erholsamen Ort medizinische Anwendungen geboten und Strategien im Umgang mit Stress und Verantwortung gelernt. Die Kinder sind dabei stundenweise betreut und gemeinsame Mutter-/Vater-Kind-Aktivitäten tun der Beziehung gut. Die Maßnahme wird komplett von der Krankenkasse übernommen.

Im Haus der Generationen Groß Leuthen werden Mütter und Väter bei der Erlangung einer Mutter-/Vater-Kind-Kur unterstützt. Im Gespräch wird das Antragsprozedere sowie die Suche nach einem geeigneten Kurort besprochen. Die Beratung gehört zum Angebot des Müttergenesungswerkes.

Die Sprechstunde ist mit einer individuellen Terminabsprache verbunden. Sie wird unter den geltenden Hygienestandards angeboten.

Anmeldung unter:

Birgit Raddatz

Tel.: 0151 544 090 13

hdg.mh@drk-flaeming-spreewald.de

Sie müssen mal raus?

Information für die Besucher*innen unseres Haus der Generationen/Familienzentrum

Trotz der derzeitig aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Einschränkungen sind wir weiterhin für Sie da:

- als Ansprechpartner*innen bei Redebedarf
- als Helfer*innen bei Fragen, Problemen und Sorgen
- als Zuhörer*innen und Gesprächspartner*innen
- als Vermittler*innen bei speziellen Problemen und Nöten

Damit niemand allein sein muss, sorgen wir für zwischenmenschliche Beziehungen, Kommunikation und Kontakte.

Wir halten die Abstands- und Hygieneregeln ein und kümmern uns um Menschen, denen gerade in dieser Zeit „die Decke auf den Kopf fällt“.

Achtung!

Kurse, Gruppenangebote, offene Treffpunkte müssen im Moment leider ausfallen!

**Kontaktdaten: Haus der Generationen
Klein Leuthener Weg 8
15913 Märkische Heide/Groß Leuthen
Tel.: 0151 54409013**